



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

1 Y 3231 A

| 1994 | Ausgegeben zu Mainz, den 13. Dezember 1994 | Nr. 26 |
|------------|--|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 8.11.1994 | Landesverordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes | 447 |
| 24.11.1994 | Siebte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter | 450 |
| 29.11.1994 | Landesverordnung zur Durchführung des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGGrGDVO) | 451 |

Landesverordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes Vom 8. November 1994

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Nr. 2, des § 13 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3 Buchst. a, b, c, e, f und g und des § 15 Abs. 2 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung vom 22. März 1994 (BGBl. I S. 601) in Verbindung mit § 1 Satz 1 und 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet der Tierzucht vom 4. Februar 1992 (GVBl. S. 57, BS 7824-3) wird hinsichtlich der §§ 1, 6, 8, 9 und 10 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 bis 7 im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt und Forsten verordnet:

§ 1

Tierärztliche Leitung einer Besamungsstation

(1) Die Besamungsstation hat die Aufgaben des Stations- oder Vertragstierarztes schriftlich festzulegen. Dazu gehören mindestens die Überwachung

1. der männlichen Zuchttiere im Hinblick auf die Anforderungen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Tierzuchtgesetzes,
2. der Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung und Abgabe des Samens,
3. der Schutzmaßnahmen gegen Samenverwechslungen,
4. der Aufzeichnungen nach § 2 und
5. der Einhaltung der seuchenhygienischen Anforderungen sowie die Fortbildung der im Auftrag der Besamungsstation tätigen Besamer. Der Vertragstierarzt ist zu verpflichten, Mängel, die sich bei der Überwachung herausstellen, der Besamungsstation unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei männlichen Zuchttieren mit erheblich unter dem Durchschnitt liegendem Befruchtungsergebnis sind das Tier,

die Behandlung des von diesem Tier gewonnenen Samens und die Samenverwendung zu überprüfen.

§ 2

Aufzeichnungen über Gewinnung, Lagerung und Abgabe von Samen

(1) Wer eine Besamungsstation betreibt, hat, getrennt für jedes männliche Zuchttier, folgende Aufzeichnungen vorzunehmen:

1. Datum der Samengewinnung,
2. Ejakulatmenge und Beschaffenheit,
3. Spermadichte und Verdünnungsgrad,
4. Anzahl und Art der aus dem Ejakulat gewonnenen Samenportionen,
5. Verbleib der Samenportionen (sofortiger Verbrauch, Verkauf oder Abgabe, Tiefgefrierlagerung, Vernichtung),
6. Ergebnisse der Überprüfung des Samens während der Lagerung und
7. Bemerkungen über das Deckverhalten des männlichen Zuchttieres und andere für die künstliche Besamung erhebliche Beobachtungen.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren. Wird Tiefgefriersamen länger als fünf Jahre gelagert, sind die Aufzeichnungen bis zum endgültigen Verbrauch oder bis zur Vernichtung des Samens aufzubewahren.

(2) Der Betreiber der Besamungsstation hat für die eingelagerten Samenportionen ein Verzeichnis mit Angabe des Namens und der Nummer des männlichen Zuchttieres, des Gewinnungsdatums, der Zahl der Samenportionen und des genauen Aufbewahrungsortes zu führen.

(3) Zur Vermeidung von Verwechslungen ist jede einzelne Samenportion so zu kennzeichnen, daß Name und Nummer des männlichen Zuchttieres, von dem der Samen stammt, feststellbar sind. Die Kennzeichnung muß eine Identifizierung des verwendeten Samens auch nach dem Besamungsvorgang zulassen.

(4) Der Betreiber der Besamungsstation hat bei jeder Samenabgabe Aufzeichnungen vorzunehmen. Aus ihnen muß die Kennzeichnung des Samens, die Anzahl der Samenportionen sowie Name und Anschrift des Empfängers hervorgehen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre bei der Besamungsstation aufzubewahren.

§ 3

Abgabe von Samen

(1) Samen darf an die in § 9 Abs. 8 Nr. 1 Buchst. a des Tierzuchtgesetzes genannten Abnehmer nur auf Grund einer Mitgliedschaft bei der Trägerorganisation der abgebenden Besamungsstation oder auf Grund eines schriftlichen Besamungsvertrages abgegeben werden.

(2) Die Auslieferung des Samens, der für die Abnehmer nach Absatz 1 bestimmt ist, an die in § 9 Abs. 8 Nr. 2 des Tierzuchtgesetzes genannten Personen darf nur auf Grund eines schriftlichen Vertrages erfolgen.

(3) An Tierhalter darf Samen nur zur Besamung im eigenen Bestand und nur von einer Besamungsstation ausgeliefert werden, in deren Tätigkeitsbereich die Tierhaltung liegt.

(4) Durch die Verträge nach den Absätzen 1 und 2 sind die Empfänger zu verpflichten, den Samen nur in den darin aufgeführten Beständen zu verwenden.

§ 4

Aufzeichnungen über die Verwendung von Samen

(1) Die in § 9 Abs. 8 Nr. 2 des Tierzuchtgesetzes genannten Personen haben über den Verbleib des Samens einen Nachweis zu führen und diesen mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie haben für jeden Bestand eine Bestandskartei mit folgenden Angaben zu führen:

1. Name und Anschrift des Tierhalters,
2. Nummer des weiblichen Tieres,
3. Tag der Besamung und
4. Name oder Nummer des männlichen Zuchttieres sowie über jede Besamung einen Besamungsschein auszustellen, der die vorgenannten Angaben enthalten und unterschrieben sein muß. Eine Ausfertigung des Besamungsscheines erhält die Besamungsstation.

(2) Die Besamungsstation hat die Ausfertigungen der Besamungsscheine mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 5

Kennzeichnung der weiblichen Tiere

Die zu besamenden Tiere sind dauerhaft so zu kennzeichnen, daß ihre Identität festgestellt werden kann. Die Kenn-

zeichnung ist nach den §§ 19 a bis 19 c der Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503) in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen. Abweichend kann bei Pferden an die Stelle des Kennzeichens die genaue Beschreibung des Tieres in Verbindung mit dem Kennzeichen der Zuchtorganisation treten. Nicht gekennzeichnete Tiere dürfen nicht besamt werden.

§ 6

Gewinnung von Samen außerhalb einer Besamungsstation

Die für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Besamungsstation zuständige Behörde kann zulassen, daß von Einzeltieren Samen über § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes hinaus auch außerhalb einer Besamungsstation von Beauftragten dieser Besamungsstation gewonnen wird, wenn gewährleistet ist, daß die Anforderungen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Tierzuchtgesetzes eingehalten werden.

§ 7

Besamungserlaubnis

(1) Der Antrag auf Besamungserlaubnis ist von der Besamungsstation, die den Samen verwenden will, schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen.

(2) Der Antrag muß Namen, Nummer und Geburtsdatum des männlichen Zuchttieres, für das die Besamungserlaubnis beantragt wird, sowie das Datum der Antragstellung enthalten.

(3) Für die männlichen Zuchttiere werden die Zuchtwerte nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes wie folgt festgesetzt:

1. Bullen:
 - 100 oder mehr Punkte,
2. Eber von Reinzuchtherkünften:
 - 100 oder mehr Punkte,
3. Warmbluthengste:
 - a) mit mehr als 100 Punkten bestandene Hengstleistungsprüfung,
 - b) entsprechende Qualifikation über den Turniersport oder
 - c) mit mehr als 90 Punkten bestandene Hengstleistungsprüfung und eine deutlich überdurchschnittliche Nachzucht,
4. andere Hengste:
 - bestandene Hengstleistungsprüfung.

(4) Die Besamungserlaubnis für nachkommengeprüfte Tiere wird in der Regel unbefristet erteilt. Sie kann widerrufen werden, wenn sich die Zuchtwerte deutlich verschlechtern oder andere wichtige Gründe dies rechtfertigen.

(5) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß die männlichen Tiere vor der Erteilung der Besamungserlaubnis vorzuführen sind.

(6) Die Erteilung der Besamungserlaubnis ist von der zuständigen Behörde in der Zucht- oder Herkunftsbescheinigung

einzutragen; dabei sind die Geltungsdauer sowie etwaige Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen anzugeben.

§ 8

Tierärztliche Leitung einer Embryotransfereinrichtung

Die Embryotransfereinrichtung hat die Aufgaben des tierärztlichen Leiters oder des Vertragstierarztes schriftlich festzulegen. Dazu gehören mindestens die Überwachung

1. der Gewinnung, Behandlung, Abgabe und Verwendung der Eizellen und Embryonen,
2. der Aufzeichnungen nach § 9 und
3. der Einhaltung der seuchenhygienischen Anforderungen. Der Vertragstierarzt ist zu verpflichten, Mängel, die sich bei der Überwachung herausstellen, der Embryotransfereinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Aufzeichnungen, Meldung des Embryotransfers

(1) Eine Embryotransfereinrichtung hat regelmäßig für jede Gewinnung oder Übertragung von Eizellen oder Embryonen mindestens die nachfolgenden Aufzeichnungen zu machen, die mindestens fünf Jahre nach der Übertragung oder Abgabe der entsprechenden Eizellen oder Embryonen aufbewahrt werden müssen:

1. Rasse, Alter und Identifikation der benutzten männlichen und weiblichen Spendertiere,
2. Ort und Tag der Entnahme sowie Behandlung der von der Embryotransfereinrichtung entnommenen oder erworbenen Eizellen oder Embryonen,
3. Angaben zur Qualität der Eizellen oder Embryonen und
4. die Abgabe oder Übertragung der Eizellen oder Embryonen mit Einzelheiten über deren Identifikation, insbesondere welche Embryonen auf welche Empfängertiere übertragen wurden.

Die in § 14 Abs. 7 des Tierzuchtgesetzes genannten Personen haben über jeden Embryotransfer einen Embryotransferschein auszustellen, der die vorgenannten Angaben enthalten und unterschrieben sein muß. Der Embryotransferschein wird für jeden übertragenen Embryo dreifach ausgestellt. Das Original verbleibt bei der Embryotransfereinrichtung. Eine Ausfertigung ist innerhalb eines Monats der nach Absatz 3 zuständigen Zuchtorganisation zuzuleiten; eine weitere Ausfertigung ist dem Eigentümer oder dem Besitzer des Empfängertieres auszuhändigen.

(2) Die Embryotransfereinrichtung hat die Embryotransferscheine mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(3) Vor Einleitung der Superovulation hat sich die Embryotransfereinrichtung die Blutgruppenkarte des Spendertieres und bei Mitgliedern von Zuchtorganisationen außerdem die Anzeige des Embryotransfers an die für das Mitglied zuständige Zuchtorganisation vorlegen zu lassen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a des Tierzuchtgesetzes handelt, wer die vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 3 oder § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 nicht fünf Jahre oder
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 bei längerer Lagerung als fünf Jahre nicht bis zum endgültigen Verbrauch oder bis zur Vernichtung des Samens aufbewahrt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Tierzuchtgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 die tierärztlichen Aufgaben nicht in schriftlicher Form festlegt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 bei männlichen Zuchttieren mit erheblich unter dem Durchschnitt liegendem Befruchtungsergebnis nicht die vorgeschriebenen Überprüfungen durchführt,
3. entgegen § 2 Abs. 3 nicht jede einzelne Samenportion in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,
4. entgegen § 5 Tiere besamt, die nicht wie vorgeschrieben gekennzeichnet sind,
5. entgegen § 8 Satz 1 die tierärztlichen Aufgaben nicht in schriftlicher Form festlegt,
6. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht fünf Jahre aufbewahrt oder
7. entgegen § 9 Abs. 3 eine Superovulation einleitet, ohne sich vorher die Blutgruppenkarte des Spendertieres und gegebenenfalls die Anzeige des Embryotransfers an die zuständige Zuchtorganisation vorlegen zu lassen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes vom 25. März 1980 (GVBl. S. 80, BS 7824-7) außer Kraft.

Mainz, den 8. November 1994
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
R. Brüderle

**Siebte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter
Vom 24. November 1994**

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426 - 1427 -), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2058), in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten der Finanzämter vom 3. Mai 1994 (GVBl. S. 250, BS 600-1) wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter vom 10. Juni 1981 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1994 (GVBl. S. 321), BS 600-2, wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Kapitalverkehrssteuern, Wechselsteuer,
Versicherungsteuer, Feuerschutzsteuer,
Rennwett- und Lotteriesteuer

(1) Für die Verwaltung der Kapitalverkehrssteuern und der Wechselsteuer sind zuständig:

1. das Finanzamt Koblenz
für den Bereich der Finanzämter in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier,
2. das Finanzamt Ludwigshafen
für den Bereich der Finanzämter im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz.

(2) Für die Verwaltung der Versicherungsteuer, Feuerschutzsteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer ist das Finanzamt Koblenz zuständig.“

2. § 7 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. auf den Steuerabzug vom Arbeitslohn; unberührt bleibt

- a) die Zuständigkeit des Betriebsstättenfinanzamts nach den §§ 38 bis 42 f des Einkommensteuergesetzes, wenn sich in dessen Bezirk nicht auch der Ort der Geschäftsleitung oder der Sitz des Arbeitgebers befindet,
- b) die Zuständigkeit der Finanzämter nach den §§ 1 und 2 für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ausschließlich die Pflichten des Arbeitgebers im Lohnsteuerabzugsverfahren zu erfüllen haben.“

3. § 9 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. nach § 5 für die Außenprüfung wegen der Kapitalverkehrssteuern, der Wechselsteuer, der Versicherungsteuer, der Feuerschutzsteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer.“

4. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1 geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 24. November 1994
Der Minister der Finanzen
Gernot Mittler

**Landesverordnung
zur Durchführung des Haushaltsgrundsätzgesetzes
(HGrGDVO)
Vom 29. November 1994**

Auf Grund

des § 57 b Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 des Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1928), in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 und Abs. 9 Satz 1 der Nachprüfungsverordnung (NpV) vom 22. Februar 1994 (BGBl. I S. 324),

des § 57 c Abs. 9 Halbsatz 1 des Haushaltsgrundsätzgesetzes und

des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Vergabeprüfstellen

Zur Nachprüfung der Verfahren nach § 57 a Abs. 1 HGrG und der Vergabeverordnung vom 22. Februar 1994 (BGBl. I S. 321) zur Vergabe öffentlicher Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge sowie der Wettbewerbe, die zu Dienstleistungsaufträgen führen sollen (Vergabeverfahren), werden bei den obersten Landesbehörden, dem Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz, dem Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht und den Bezirksregierungen Vergabeprüfstellen eingerichtet.

§ 2

Zuständigkeit der Vergabeprüfstellen

(1) Die Vergabeprüfstellen sind für Vergabeverfahren im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz zuständig, soweit nicht nach § 1 NpV Vergabeprüfstellen des Bundes oder eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland zuständig sind.

(2) Die bei den obersten Landesbehörden eingerichteten Vergabeprüfstellen sind im Rahmen des jeweiligen Geschäftsbereichs der obersten Landesbehörde zuständig:

1. für Vergabeverfahren der obersten Landesbehörde, der ihrer unmittelbaren Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der ihr nachgeordneten Behörden; die Absätze 3, 4 und 5 Nr. 1 bleiben unberührt,
2. für Vergabeverfahren juristischer Personen des privaten Rechts im Sinne des § 57 a Abs. 1 Nr. 2 HGrG, an denen das Land mit mindestens 50 v.H. beteiligt ist, so-

weit die oberste Landesbehörde die fachliche Aufsicht über die juristische Person des privaten Rechts führt.

(3) Die bei dem Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz eingerichtete Vergabeprüfstelle ist für Vergabeverfahren dieser Behörde und der ihr nachgeordneten Behörden zuständig.

(4) Die bei dem Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht eingerichtete Vergabeprüfstelle ist für Vergabeverfahren dieser Behörde und der ihr nachgeordneten Behörden zuständig.

(5) Die bei den Bezirksregierungen eingerichteten Vergabeprüfstellen sind zuständig:

1. für Vergabeverfahren der Bezirksregierung, der ihr nachgeordneten Behörden und der kommunalen Gebietskörperschaften,
2. für alle übrigen Vergabeverfahren im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 4 und Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 und 7 NpV.

(6) Die an den Vergabeverfahren beteiligten Bediensteten sind von der Mitwirkung an der Entscheidung der Vergabeprüfstelle ausgeschlossen.

§ 3

Vergabeüberwachungsausschuß

(1) Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Vergabeprüfstellen wird bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau ein Vergabeüberwachungsausschuß errichtet.

(2) Bei dem Vergabeüberwachungsausschuß werden eine oder mehrere Kammern gebildet. Die Mitglieder der Kammern und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

(3) Die ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder die Befähigung zum Berufsrichter nach Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 -929, 930-) in Verbindung mit Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchst. a und y Doppelbuchst. aa zum Einigungsvertrag besitzen. Sie werden auf gemeinsamen Vorschlag

der Spitzenorganisationen der rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern sowie der Architektenkammer Rheinland-Pfalz und der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz ernannt. Wird nach Aufforderung des Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau innerhalb von zwei Monaten kein gemeinsamer Vorschlag eingereicht, kann dieser ersatzweise Personen aus der gewerblichen Wirtschaft oder der Wirtschaftsverwaltung ernennen.

(4) Der Vergabeüberwachungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung zur Regelung der Verteilung und des Gangs der Geschäfte.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1994 in Kraft.

Mainz, den 29. November 1994
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Ministerium der Justiz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 60,00 DM. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1 - 3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,30 DM zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (06131) 164767